

Coronavirus – Update

Information für die Friedensrichterämter des Kantons Zürich

Ausgangslage

Am 3. Dezember 2021 tagte der 25. Notfallstab des Obergerichts des Kantons Zürich. Der Notfallstab passt seine Empfehlungen und Anweisungen zum Verhandlungsbetrieb während der Coronapandemie laufend den aktualisierten gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen an.

Obwohl sich für den Verhandlungsbetrieb der Schlichtungsbehörden auch aufgrund der jüngsten Verschärfung der Massnahmen nichts wesentlich ändert, ist zunehmend Unsicherheit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter aber auch der Rechtssuchenden festzustellen, welche Regelungen nur für den Verhandlungsbetrieb im Schlichtungsverfahren gelten.

Nachfolgende Informationen sollen einen groben Überblick über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen und die mögliche Umsetzung von Empfehlungen vermitteln.

Gesetzliche Grundlagen für Gerichte und Schlichtungsbehörden

Neben dem [Covid-19-Gesetz](#) (dort vor allem die Ermächtigungsnorm von Art. 7) und der [Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021](#) ist für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor allem die [Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#) einschlägig. Aktuell gilt die Verordnung noch bis zum 31. Dezember 2021. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Geltungsdauer der Verordnung demnächst bis am 31. Dezember 2022 verlängert wird.

Die aktualisierten [Erläuterungen zur Verordnung](#) und die [Erläuterungen der Änderungen vom 25. September 2020](#) sind lesenswert. Zentral ist vor allem die **Wichtigkeit einer funktionierenden Justiz** und eines funktionierenden Verhandlungsbetriebes.

Zwingende Massnahmen im Gerichts- und Verhandlungsbetrieb

Grundsätzlich gilt, dass der Gerichts- und Verhandlungsbetrieb weiterhin **nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung aufrechterhalten** wird. Einstweilen gelten weiterhin folgende Einschränkungen:

Personen die krank sind, sich krank fühlen oder Symptome einer akuten Atemwegsinfektion haben (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen) und/oder in letzter Zeit einen plötzlichen Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns festgestellt haben, werden **nicht zur Verhandlung zugelassen** (ohne Ausnahme!).

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter versichert sich durch Fragen an die Anwesenden, dass sich keine Personen mit genannten Symptomen im Verhandlungslokal befinden. Sollte dies doch der Fall sein, ist die Verhandlung zu verschieben.

Bei der Durchführung von Verhandlungen sind die Massnahmen des Bundesamts für Gesundheit einzuhalten. Namentlich sind die **Hygienevorschriften** zu beachten und zwischen allen Personen, auch zwischen Parteien und ihren eigenen Rechtsvertretern, muss der nötige **Mindestabstand** von rund 1,5 m gewahrt werden können. Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind **Plexiglaswände** zu installieren.

In den Verhandlungslokalen und -gebäuden gilt eine **generelle Maskentragpflicht**.

Auch während der Verhandlung gilt eine **generelle Maskentragpflicht**. Wer sich mündlich äussert, darf die Maske ausnahmsweise und vorübergehend abnehmen.

Im Übrigen sind die Vorgaben und Schutzkonzepte der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen zu beachten und einzuhalten.

Auf die Erfassung von Kontaktdaten (ausserhalb von Schlichtungsverhandlungen) wird weiterhin verzichtet.

Einsatz von Video- und Telefonkonferenz-Lösungen

Schlichtungsverhandlungen können **ausnahmsweise mittels Videokonferenz** durchgeführt werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht):

- Die **Parteien sind damit einverstanden**.
- Eine Partei, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter beantragt dies und macht glaubhaft, dass sie oder er zu einer Kategorie der durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personen gehört, und es sprechen keine wichtigen Gründe gegen eine Durchführung mittels Videokonferenz.
- Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter gehört zu einer Kategorie der durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personen, und es sprechen keine wichtigen Gründe gegen eine Durchführung mittels Videokonferenz.

Beim Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen ist sicherzustellen, dass **Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet** sind. Es ist sicherzustellen, dass die Übertragung von Ton und Bild bei allen Beteiligten gleichzeitig erfolgt.

Videokonferenzen sollten nur mit grosser Zurückhaltung und nur ausnahmsweise eine Präsenzverhandlung ersetzen (vgl. dazu BGer 4A_180/2020 vom 6. Juli 2020 und BGer 4A220/2020 vom 10. Juli 2020).

Keine Zertifikatspflicht in der Justiz

In der Justiz gibt es **keine Zertifikatspflicht** und auch **keine 3g/2g-Regel**. Das heisst, dass die Friedensrichterin oder der Friedensrichter keinen gesetzlich durchsetzbaren Anspruch auf Auskunft über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus der Parteien hat. Parteien, die von der Gegenpartei oder Dritten die Vorlage eines Zertifikats verlangen, sind darauf hinzuweisen, dass in der Justiz keine Zertifikatspflicht besteht. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter kann keine Zertifikatspflicht (3g oder 2g usw.) anordnen.

Umgang mit Maskenverweigerern und ärztlicher Maskentragdispens

Parteien, die sich weigern, eine Maske zu tragen, werden **von der Verhandlung ausgeschlossen** und gelten als säumig. Weigert sich die klagende Partei oder beide Parteien, eine Maske zu tragen, gilt die Klage als zurückgezogen. Weigert sich nur die beklagte Partei, eine Maske zu tragen, ist der klagenden Partei die Klagebewilligung infolge Säumnis der beklagten Partei auszustellen (gegebenenfalls: Urteilsvorschlag oder Entscheid).

Zuweilen sind Parteien aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. In diesen Fällen ist die Partei darauf hinzuweisen, dass dem Friedensrichteramt ein **aktuelles ärztliches Attest** vorzulegen ist, das die Befreiung von der Maskentragpflicht bestätigt. Wird ein solches Attest vorgelegt, ist die Gegenpartei vorgängig über die Maskendispens der anderen Partei zu orientieren. Ist eine vorgängige Orientierung der Gegenpartei nicht möglich, ist die Verhandlung gegebenenfalls zu verschieben (vgl. zum Ganzen: Beschluss vom 17. Juni 2021 des Obergerichts des Kantons Zürich, RU210062).

In solchen Konstellationen empfiehlt sich generell, die Parteien auf die Vertretungsmöglichkeiten von Art. 204 Abs. 2 lit. b ZPO hinzuweisen (Dispens von der persönlichen Erscheinungspflicht wegen Alter, Krankheit oder aus anderen, wichtigen Gründen).

Zusammenfassung

Abstands- und Hygienevorschriften sowie die **generelle Maskentragpflicht** sind zwingend einzuhalten. Ausnahmen für die Maskentragpflicht können vorübergehend während mündlicher Äusserung in der Verhandlung oder bei Vorliegen einer ärztlichen Maskentragdispens gewährt werden. Ein gesetzlich durchsetzbarer Anspruch auf Vorlage eines COVID-Zertifikats besteht in der Justiz nicht.

Weitere Massnahmen sind mit Augenmass und einzelfallgerecht umzusetzen. So empfiehlt sich **regelmässiges Lüften** des Verhandlungslokals, die **Teilnehmerzahl** wo möglich und sinnvoll gering zu halten, nötigenfalls ein grösseres Verhandlungslokal zu nutzen und ein grundsätzlich eher **grosszügiger Umgang mit Verschiebungsgesuchen** aus Krankheitsgründen. Im Einzelfall kann sich ein kulanter Umgang mit der **Befreiung von der persönlichen Erscheinungspflicht** bzw. der Zulassung von Vertretern rechtfertigen. Videokonferenzen sind die Ausnahme und in der Regel nur mit Einverständnis aller Beteiligten zulässig.

Den Friedensrichterinnen und Friedensrichter danke ich, für ihre Bereitschaft, diese Massnahmen gewissenhaft und mit Augenmass umzusetzen und sich trotz Pandemie weiterhin für eine funktionierende Justiz einzusetzen. Für Rückfragen und Unterstützung stehe ich Euch jederzeit zur Verfügung.

Obfelden, 6. Dezember 2021 / Präsidium VFZH